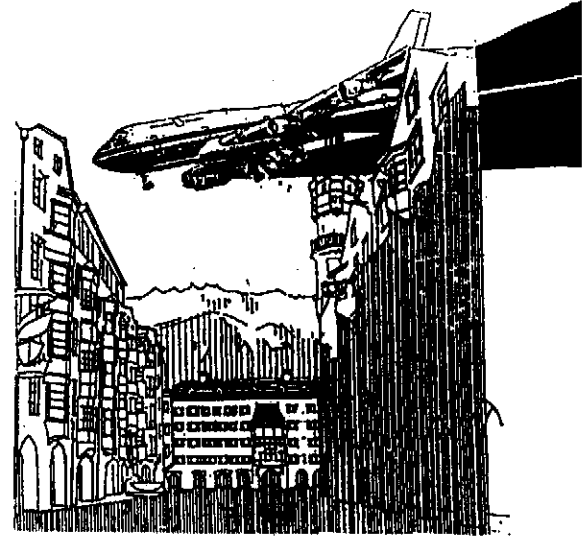


Verein

Schutzgemeinschaft

**zur Verminderung schädlicher Auswirkungen
des Innsbrucker Flughafens**



Einspruch gegen Innverlegung

Seit 14. November 2003 liegt im alten Rathaus, Maria Theresienstraße, 3. Stock Zimmer 3313, und in den anderen im Edikt angeführten Gemeindeämtern das Projekt „Innverlegung light“ zur Einsichtnahme auf. Mit der Veröffentlichung des Ediktes am 14. November 2003 hat auch die Einspruchsfrist **bis 29.12.2003(!)** zu laufen begonnen. Wir geben den Originaltext des Ediktes umseitig wieder!

Aufgrund eines durch unsere Schutzgemeinschaft erwirkten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes haben nun die betroffenen Bürger in der Sicherheitszone **Parteistellung**. Sie sollten sich informieren und **die Einspruchsmöglichkeit nützen!**

Unsere Schutzgemeinschaft hat einen solchen Einspruch als Hilfestellung für die Bürger verfaßt - siehe Seite 3 und 4! Sie können nach diesem Muster einen eigenen Einspruch schreiben (auch händisch) oder notfalls abtrennen, ausfüllen und **ingeschrieben** an die im Edikt angeführte Adresse senden. Sie können diesen Einspruch auch kopieren und an Interessierte weiterleiten. **Vielleicht können Sie auch weitere Betroffene mobilisieren!**

Wir weisen nochmals darauf hin, daß es für dieses erweiterte Pistenvorfeld keine nationale oder internationale Verpflichtung gibt, sondern es ausschließlich Sache der heimischen Politik ist, den Ausbau und die Möglichkeiten des Innsbrucker Flughafens zu bestimmen. Das Projekt wurde in Innsbruck nie öffentlich vorgestellt und diskutiert. Im Auflageplan scheint die Innverlegung überhaupt nicht auf, sondern lediglich das erweiterte Pistenvorfeld. Warum dann das Projekt „Innverlegung light“ heißt? Es gibt auch keine Projektbeschreibung.

Neun kritische Fragen zur Innverlegung „light“

- Hat etwa die geplante Erweiterung des Pistenvorfeldes für die Bevölkerung im Umkreis des Innsbrucker Flughafens eine Verbesserung der Wohnqualität zur Folge?
- Bekommen die Flughafenanrainer durch die so genannte Sicherheitszone ein Gefühl der verbesserten Sicherheit in ihren Wohnungen?
- Können die betroffenen Liegenschaftseigentümer durch die Innverlegung „light“ nun wieder bei offenem Fenster ungestört schlafen oder ihre Freiflächen (Balkone, Terrassen, Gärten) genießen?
- Wird durch die Erweiterung des Flugplatzareals der Verkaufserlös oder der Wert von Grundstücken, Häusern und Wohnungen gehalten oder sogar gesteigert?
- Werden sich durch die auf 150 Meter verlängerte „Runway End Safety Area“ die Luftschadstoffe in der Inntalfurche positiv verändern?
- Wird durch die Veränderung des Flußbettes des Inn die Grundwassersituation im Wasserschutzgebiet innerhalb des Flughafenareals und damit die Trinkwasserversorgung der Stadt nachhaltig verbessert?
- Wird durch die nunmehr hochgelobte „Innverdrängung“ in Richtung Völs die Glaubwürdigkeit der Flughafenleitung tatsächlich verbessert?
- Liegt damit die geplante Innverlegung wirklich im überwiegend öffentlichen Interesse der Wohnbevölkerung?
- **Warum soll man dann eigentlich ohne Einwendung einer Innverlegung zustimmen?**



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ 60.212/34-PMV/03

Edikt Kundmachung des verfahrens- einleitenden Antrages samt einem schalltechnischen Amtsgutachten und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Großverfahren

Beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Projektmanagement Verfahrensführung Flughäfen, wurde ein Antrag der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. betreffend eine Änderung der bescheidmäßig festgelegten Zivilflugplatzgrenzen des Flughafens Innsbruck – zur Herstellung einer Runway End Safety Area im Westen gemäß dem Standard des Annex 14, Vol. I, 3rd Edition, Pkt. 3.4.2 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt – eingebracht.

Betreffend dieses Projektes wurde ein schalltechnisches Amtsgutachten eingeholt. Dieses Amtsgutachten liegt gemeinsam mit dem Antrag und den Antragsunterlagen auf.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H. beabsichtigt, westlich des bestehenden Flugplatzareals Flächen in die Zivilflugplatzgrenzen einzubeziehen, um eine den Standards des Annex 14, Volume I, 3rd Edition, zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, entsprechende Runway End Safety Area zu schaffen. Eine Runway End Safety Area (RESA) ist eine zur verlängerten Pistenmitellinie symmetrische Fläche, welche an den Sicherheitsstreifen anschließt und den Zweck hat, das Risiko oder Beschädigung eines beim Anflug zu kurz gekommenen Luftfahrzeuges bzw. eines das Pistenende überrollenden Luftfahrzeuges zu reduzieren.

Der Flughafen Innsbruck wird auf Grundlage der Zivilflugplatz-Bewilligung vom 20. September 1960, Zl. 33.376-1/7-1960, i. d. g. F. betrieben, in welcher der Betriebsumfang des Flughafens Innsbruck bescheidmäßig festgelegt ist. Dieser Betriebsumfang wird durch das gegenständliche Projekt nicht verändert.

Gegen dieses Vorhaben können vom **14. November 2003 bis 29. Dezember 2003** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verfahrensführung Flughäfen, schriftlich Einwendungen eingebracht werden.

Für die schriftliche Einbringung stehen auch technische Übertragungsmöglichkeiten (Telefax, E-Mail) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Zum gegenständlichen Vorhaben wird eine öffentliche mündliche Verhandlung für Dienstag, 25. Mai 2004, Beginn 8.30 Uhr, im „Congress Innsbruck“, Saal Tirol, Rennweg 3, 6020 Innsbruck, anberaumt.

Erforderlichenfalls wird die Verhandlung am 26. Mai 2004 im Saal Tirol und am 27. und 28. Mai 2004 im Saal Innsbruck, jeweils um 8.30 Uhr am selben Ort, fortgesetzt. Sollte die Beweisaufnahme nicht im Rahmen dieser – allenfalls fortgesetzten – mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden können, wird eine Fortsetzung der Verhandlung verfügt. Ort und Zeit werden im Rahmen der Verhandlung bekannt gegeben.

Für die Verhandlung wird folgender Ablauf in Aussicht genommen:

- Verhandlungseröffnung;
- Darlegung des Verhandlungsgegenstandes und Bekanntgabe des bisherigen Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens.
- Erläuterung des Vorhabens durch Vertreter der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft m. b. H.
- Gelegenheit zur Stellungnahme der erschienenen Parteien, Beteiligten und Behördenvertreter.
- Amtssachverständigenbefund und -gutachten.
- Allfällige weitere Stellungnahmen.
- Allenfalls Amtssachverständigenutachten – Ergänzung.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte, natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich.

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Hausangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie das schalltechnische Amtsgutachten können während der Einwendungsfrist von jedermann im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1031 Wien, Radetzkystraße 2, Zimmer Nr. 4 F15, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme im

- Rathaus der Stadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Zirl,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Ranggen,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Unterperfuß,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Oberperfuß,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Grinzens,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Axams,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Birgitz,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Götzens,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Kematen,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Völs,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Natters,
- im Gemeindeamt der Gemeinde Mutters.

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen:

§§ 44 a, 44 b des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 68 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, i. d. g. F.

Wien, am 28. Oktober 2003

146632

Für den Bundesminister:

MR Dr. Rolf A. Neidhart

BEZAHLTE ANZEIGE

Rechtsverfahren kosten Geld

Um wenigstens einen Teil der gegenständlichen Verfahrens-kosten hereinzubekommen, bitten wir Sie, den beiliegenden Zahlschein zu benutzen. Falls dieser in Verlust geraten sein sollte, hier unsere Bankverbindung: Schutzgemeinschaft zur Verminderung schädlicher Auswirkungen des Innsbrucker Flughafens, Bank für Arbeit und Wirtschaft (BAWAG) KontNr. 66810-063-492, BLZ 14000

In eigener Sache

Wer hat Interesse, im Vorstand der Schutzgemeinschaft mitzuarbeiten? Aufgrund des Ausscheidens bzw. des unerwarteten Todes eines Vorstandsmitgliedes suchen wir dringend Mitarbeiter, die einen gewissen Aufgabenbereich mit unserer tatkräftigen Unterstützung übernehmen. PC-Kenntnisse wären von Vorteil, sind aber nicht Bedingung. Bitte melden sie sich unter den Kontaktadressen!

Antragsteller:
Adresse:

Tel.Nr.

Per Einschreiben

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Oberste Zivilluftfahrtbehörde
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Flughafen Innsbruck – Erweiterung des Pistenvorfeldes
Geltendmachung der Parteistellung – Einwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betroffene in der Sicherheitszone eines Flughafens haben in allen Genehmigungsverfahren gemäß § 68 LFG Parteistellung, auch wenn die Sicherheitszone unverändert bleibt (VwGH 97/03/0032-5 vom 17. Februar 1999).

Im oben genannten Verfahren mache ich als Betroffener meine Parteirechte auf Grundlage des Ediktes vom 14.11.2003 in der Tiroler Tageszeitung geltend und erhebe somit gegen die beantragte Herstellung der mit Antrag vom 22.10.2003 beantragten Runway-End-Safety-Area (RESA) nachstehende Einwendungen:

1. Bei Einsichtnahme in die Projektunterlagen musste ich mit Verwunderung feststellen, dass sich das dem Antrag beigezeichnete schalltechnische Gutachten im Wesentlichen nur mit der Vergangenheit und dem Ist-Zustand befasst. Das Gutachten macht jedoch weder Aussagen betreffend die Zukunft, noch wird darin die soziale Komponente des Projektes in Bezug auf die Anwohner des Flughafens erörtert. Da es sich somit bei dem Gutachten lediglich um eine Bestandsaufnahme handelt, kann es für die Beurteilung des Projektes nicht herangezogen werden und ist insofern wertlos, zumal ich davon ausgehe dass sich der Flughafen Innsbruck von der Erweiterung eine Zunahme bzw. zumindest Erleichterung des bestehenden Flugverkehrs verspricht.

Ich weise mit Nachdruck darauf hin, dass ich als Betroffener im Genuss eines öffentlich-rechtlichen Anspruches dahingehend bin, dass ein Gutachten erstellt und den Projektunterlagen angeschlossen wird, welches sich auch mit der Sozialverträglichkeit des beantragten Projektes befasst.

2. Auch als Nichtjurist bin ich in der Lage, den zur Einsicht aufliegenden Unterlagen zu entnehmen, dass im Rahmen des Projektes eine Innverlegung geplant ist. Da es sich bei dem Inn zweifelsohne um „Natur“ handelt, bin ich zudem der Meinung, dass vor Projektbewilligung die Beurteilung der Auswirkungen der Innverlegung in einem ökologischen Gutachten erforderlich

und notwendig ist. Aber auch ein ökologisches Gutachten ist den Projektunterlagen nicht beigelegt.

3. In diesem Zusammenhang ist zwischen der Überschrift des mit dem Antrag eingereichten Lageplanes „INNVERLEGUNG-LIGHT“ und der Planzeichnung selbst ein Widerspruch zu ersehen. Der Planzeichnung ist nämlich nur die beantragte „neue“ Flugplatzgrenze zu entnehmen, welche zwar in den Inn hineinreicht, jedoch kann dem Plan eine Innverlegung wie und wohin und in welchem Ausmaß nicht entnommen werden.

4. Ferner bin ich über die Tatsache verwundert, dass einem Projekt, welches bereits seit Jahren in Diskussion steht, mit einem 3-zeiligen Antrag, einem 1-seitigen Plan und einem Gutachten, welchem ausschließlich Informationen über die Vergangenheit und die Gegenwart zu entnehmen sind, Genüge getan wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass betreffend die Voraussetzungen, welche ein derartiger Antrag erfüllen muss, keine einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen und wäre bereits entsprechend meinem laienhaften Rechtsempfinden ein umfangreicherer Antrag mit mehr und aussagekräftigeren Unterlagen und Gutachten notwendig.

5. Abschließend ist noch auszuführen, dass mir der im Akt erliegende englische Text des Annex 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt Probleme bereitet und ich damit so gut wie nichts anfangen kann. Jeder in Österreich lebende Bürger ist sich der Tatsache bewusst, dass hierzulande die Amtssprache die deutsche Sprache ist und kann der Antragsteller nicht davon ausgehen, dass jedermann der englischen Sprache mächtig ist.

Ich stelle daher den

ANTRAG,

meinen Einwendungen Folge zu leisten und dem Antrag des Flughafens Innsbruck betreffend die Herstellung einer Runway-End-Safety-Area (RESA) die Bewilligung zu versagen.

Datum

Unterschrift